

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss
Eingang Landtag: 20.01.2010

Landesbeauftragter für Naturschutz
Klaus Dürkop

Landesbeauftragter für Naturschutz - Postfach 50 09 - 24062 Kiel

Büro:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Mercatorstr. 3
24106 Kiel
Tel.: (04 31) 9 88-70 80
Fax: (04 31) 9 88-70 20
E-Mail:
Landesnaturschutzbeauftragter@mlur.landsh.de

Privat:
Wikingerstraße 7
23774 Heiligenhafen
Tel.: (0 43 62) 85 38
Fax: (0 43 62) 50 49 01
E-Mail: klausduerkop@graswarder.de

Novelle LNatSchG
Anmerkungen zum Entwurf Stand 07.12.2009

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/233

1. Beobachtungen von Natur und Landschaft:

Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingeschoben:

§ 4 Beobachtung von Natur und Landschaft, Rote Listen

Abweichend von § 6 Abs. 3 BNatSchG umfasst die Beobachtung über diese Vorschrift hinaus alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Gefährdung. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Liste der Arten und Ökosysteme).

Begründung:

Die Erstellung der Roten Listen dient dem Monitoring der Biodiversität und ist ein notwendiges Instrument zur Ausrichtung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen. Über die in § 6 Abs. 3 BNatSchG genannten Bestandteile von Natur und Landschaft hinaus sind daher alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu beobachten.

2. Naturschutzgebiete

§ 13

Folgender Zusatz wird in § 13 Abs. 2 eingeschoben:

„Die Jagd und die Fischerei haben sich den Zielen des Naturschutzes für das jeweilige Naturschutzgebiet unterzuordnen“.

Begründung:

Die Jagd und die Fischerei sollten eine dienende Funktion übernehmen und alle Handlungen vermeiden, die der Erhaltung und der Entwicklung von bedrohten Tierbeständen zuwiderlaufen könnten.

§ 21 Gesetzlich geschützte Biotope

In Absatz 1 wird folgende Ziffer 6 angefügt: „6. Dauergrünland auf Hochmoorböden“

Begründung:

Die organischen, als Dauergrünland genutzten Böden erfüllen im Naturhaushalt wichtige Funktionen für die Flora und Fauna, für die Wasser- und CO₂- Speicherung und stellen daher wichtige Lebensräume für die Biodiversität dar. Sie verlieren diese Funktion in der Regel unwiederbringlich, wenn diese Flächen zu Acker umgebrochen werden.

Für die Sicherung und Renaturierung der Hochmoore (Moorschutzprogramm der Landesregierung und Landtagsentschließung 16/2272) ist die Erhaltung des Hochmoordauergrünlandes von essentieller Bedeutung. Die ca. 15.000 ha liegen als Puffer- und Entwicklungszonen im direkten Umkreis der bereits nach „30 Abs. 2 Nr. 2 geschützten Moore.

3. Knickschutz

Die derzeitige Rechtslage gewährleistet keinen ausreichenden Schutz der Knicks. Es wird daher vorgeschlagen, zusätzlich folgenden Artikel zum LNatSchG zur Änderung der Definition der Knicks in der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotop VO) vom 22.01.2009 zu beschließen:

Artikel 4 Änderung der Biotopverordnung

§ 1 Satz 2 Nr. 10 Satz 1 der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 26. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H.S.52) wird wie folgt gefasst:

Definition:

„An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhänger einschließlich beidseitigen Abstandes von 1 Meter zum Knickfuß.“

Begründung:

Das Knickputzen an dem Knickfuß beeinträchtigt den Naturhaushalt des geschützten Biotops erheblich. Die mündlichen Ausführungen des VG Schleswig in verschiedenen Verfahren wegen CC-Verstößen (Urteil vom 7.12.2009 – schriftliche Begründung liegt noch nicht vor) deuten ebenfalls in diese Richtung. Zur Sicherung dieser Biotopvernetzungsstrukturen in der intensiv genutzten Agrarregion Schleswig-Holstein ist diese Ergänzung notwendig, um einen Mindeststandard der Biodiversität zu gewährleisten.

Der Schutz ist auch zumutbar, da die Landwirte für die Flächen Agrarprämien erhalten und durch das EEG finanzielle Anreize zur Energieholzverwendung gegeben sind.

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern**Änderung**

In Absatz 2 ist den Satz zu ändern und auf das BNatSchG zu verweisen.

Begründung:

Das Bundesgesetz gibt aus gutem Grund einen Gewässerschutzstreifen von 150 m vor. Im Flächenland Schleswig-Holstein sollten Bebauungen in direkter Küstennähe den freien Blick auf die Landschaft nicht beeinträchtigen.

Theresa K. K., 19.01.2010